

## Die Euro-Umstellung aus notarieller Sicht

Ob man ihn nun mag, oder nicht – der Euro löst zum 1. Januar 2002 die Deutsche Mark als Währungseinheit endgültig ab. Mit Umstellung des Bargeldverkehrs auf Euro zum 1. Januar 2002 wird die dritte Stufe der Europäischen Währungsunion erreicht. Die nationalen Währungseinheiten der EU-Mitgliedstaaten verschwinden von der Bildfläche. Im Anschluss an das Sonderheft zum Euro (BNotK-Intern 2/1998) sollen nachstehend die wichtigsten Auswirkungen der Euro-Umstellung auf die notarielle Praxis beleuchtet werden. Dass es sich dabei nur um einen Ausschnitt ausgewählter Themen handeln kann, versteht sich von selbst.

### 1. Die dritte Stufe der Währungsreform

Der Euro kommt nicht - der Euro ist schon da! Bereits zum 1. Januar 1999 wurden durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 (ABIEG Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998) die Währungen in den an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten durch die einheitliche Währung "Euro" ersetzt. Die

jeweiligen nationalen Währungseinheiten, so auch die D-Mark blieben daneben in dem Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2001 als weitere Bezeichnung der Währung Euro erhalten (Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 974/98). Durch Verordnung (EG) Nr. 2866/98 vom 31. Dezember 1998 (ABIEG Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998) wurden die offiziellen Umrechnungskurse festgelegt, wobei für die D-Mark ein Verhältnis von 1 Euro = 1,95583 D-Mark gilt.

Unsere Themen:	
Die Euro-Umstellung aus notarieller Sicht	1
Gesetz für den elektronischen Geschäftsverkehr	4
DONot in allen Ländern verkündet	4
Aus der Gesetzgebung	6
Schuldrechtsmodernisierung	6
Die elektronische Form	6
Euro-Umstellung im Berufsrecht	7
GrundstücksrechtsbereinigungsG	7
Institut für Notarrecht an der Uni Würzburg	7
Führungswechsel beim DAJ	8

Die Umrechnung zwischen Euro und D-Mark darf ausschließlich durch Multiplikation oder Division mit dem Umrechnungsfaktor 1,95583 erfolgen. Die Verwendung eines gerundeten oder eines inversen Umrechnungskurses ist unzulässig (Artikel 4 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 [ABIEG Nr. L 162/1 vom 19. Mai 1997]).

Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 läuft der Übergangszeitraum aus, in dem die bisherigen nationalen Währungseinheiten als nichtdezimale Bezeichnung der Gemeinschaftswährung "Euro" verwendet werden konnten. Gleichzeitig wird der Bargeldverkehr auf Euro umgestellt. Damit ist ab dem 1. Januar 2002 der Euro nicht nur einzige gesetzliche Währungseinheit, sondern auch einziges gesetzliches Zahlungsmittel.

### 2. Auswirkungen auf Schuldverhältnisse

#### Vertragskontinuität

Bereits bei Einführung des Euro als Gemeinschaftswährung zum 1. Januar 1999 galt gem. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 der Grundsatz der Vertragskontinuität. Vor dem 1. Januar 1999 begründete Schuldverhältnisse wurden hinsichtlich der Geldschuld auf die neue Gemeinschaftswährung umgestellt, ohne dass sich die Vertragspartner etwa auf die

1992 auf den Weg gebracht und 1999 eingeführt löst der Euro zum 1. 1. 2002 die nationalen Währungseinheiten der an der Währungsunion teilnehmenden Staaten ab, so auch die D-Mark.



Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage berufen konnten.

### Geldforderungen

Schuldverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1998 begründet wurden, beziehen sich hinsichtlich Geldforderungen bereits auf die zum 1. Januar 1999 eingeführte Gemeinschaftswährung. Soweit sie als Bezeichnung die bisherige nationale Währungseinheit (D-Mark) verwenden, stellt dies nur eine andere Bezeichnung der Währungseinheit "Euro" dar. Mit Wegfall der nationalen Währungseinheit als zulässige Bezeichnung der Gemeinschaftswährung zum 1. Januar 2002 ändert sich im Schuldverhältnis allenfalls die Währungsbezeichnung, nicht jedoch die Währung selbst.

Die Frage des Wahlrechts zwischen zwei Währungseinheiten bzw. Währungsbezeichnungen bei der Tilgung von Geldschulden (vgl. BNotK-Intern 2/1998, S. 2 f.) erledigt sich mit Wegfall der nationalen Währungseinheit als zulässiger Währungsbezeichnung. Der gesamte bare wie unbare Zahlungsverkehr wird ab dem 1. Januar 2002 ausschließlich in der Einheit Euro abgewickelt.

### Basiszinssatz

Mit der Einführung des Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zum 1. Januar 1999

entfiel die Aufgabe der Deutschen Bundesbank als Refinanzierungsstätte der Geschäftsbanken. Damit fiel auch der von der Deutschen Bundesbank bis dahin festgesetzte Diskontsatz weg, der in der vertraglichen Praxis zahlreiche Verwendung fand, wenn es auf eine marktgerechte Gestaltung des Zinsniveaus ankam.

Als Ersatz wurde bereits zum 1. Januar 1999 durch das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) der sogenannte Basiszinssatz geschaffen, dessen Höhe an die Entwicklung des Zinssatzes für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) gekoppelt ist (s. Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung vom 10. Februar 1999 [BGBl. I S. 139]).

Das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz war zunächst bis zum 31. Dezember 2001 befristet, da der Basiszinssatz ursprünglich zum 1. Januar 2002 durch eine entsprechende europäische Größe ersetzt werden sollte. Da eine einheitliche Lösung für eine solche Ersatzgröße in allen betroffenen Rechtsgebieten problematisch und innerhalb der vorgesehenen Frist nicht möglich ist, wurde die Befristung im Rahmen des "Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro" vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) aufgehoben. Die derzeitigen Entwürfe zur Modernisierung des Schuldrechts (s. BT-Drucks. 14/6040 und 14/6857) sehen eine Übernahme des

Basiszinssatzes nebst Bezugsgröße in das BGB vor (§ 247 BGB-E).

### 3. Änderung der Kostenordnung

Bis zum 31. Dezember 2001 lauten sämtliche Wertangaben in der Kostenordnung weiterhin auf D-Mark. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Kostenberechnungen des Notars daher auf die Währungseinheit D-Mark lauten und sich an den D-Mark-Beträgen der Kostenordnung ausrichten. Eine nachrichtliche Ausweisung von Geschäftswert und Gebührenbeträgen in Euro ist daneben aber nicht schädlich.

Durch "Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenordnung auf Euro" (KostREuroG) vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) wird die Kostenordnung zum 1. Januar 2002 vollständig auf Euro umgestellt. Diese Umstellung erfolgt in der Weise, dass die bisherigen D-Mark-Beträge grundsätzlich im Verhältnis 2:1 auf Euro umgestellt werden. So werden etwa die Geschäftswertobergrenzen in § 39 Abs. 4 KostO von 10 Millionen DM auf 5 Millionen Euro bzw. von 1 Million DM auf 500.000 Euro umgestellt. Gleiches gilt für den Höchstgeschäftswert bei Vollmachten gem. § 41 Abs. 4 KostO (500.000 Euro statt 1 Million DM). Auch die Höchstgebühr in § 47 Satz 2 KostO wird von 10.000 DM auf 5.000 Euro umgestellt. Der Auffanggeschäftswert gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 KostO wird von 5.000 DM auf 3.000 Euro erhöht.



Auch die Festlegung der Gebührenhöhe nach § 32 KostO folgt weitgehend dem Umstellungsgrundsatz 2:1, allerdings in modifizierter Form. Dies hat zur Folge, dass leichten Gebührenverringerungen in bestimmten Geschäftswertbereichen ebenfalls leichte Gebührenerhöhungen in anderen Geschäftswertbereichen gegenüberstehen.

Im Ergebnis wird die Umstellung auf Euro in der Kostenordnung – wie bei den meisten anderen umgestellten Gebührenordnungen auch – zu geringen Gebührenmindereinnahmen führen. Eine Gebührenerhöhung im Rahmen der Euro-Umstellung war politisch nicht durchsetzbar.

Den neuen Text der Kostenordnung mit den auf Euro umgestellten Beträgen können Sie im Internet-Angebot der Bundesnotarkammer ([www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) - Rubrik

Geschäftswert bis EUR	Gebühr EUR	Geschäftswert bis EUR	Gebühr EUR	Geschäftswert bis EUR	Gebühr EUR	Geschäftswert bis EUR	Gebühr EUR
1 000	10	150 000	282	440 000	717	730 000	1 152
2 000	18	160 000	297	450 000	732	740 000	1 167
3 000	26	170 000	312	460 000	747	750 000	1 182
4 000	34	180 000	327	470 000	762	760 000	1 197
5 000	42	190 000	342	480 000	777	770 000	1 212
8 000	48	200 000	357	490 000	792	780 000	1 227
11 000	54	210 000	372	500 000	807	790 000	1 242
14 000	60	220 000	387	510 000	822	800 000	1 257
17 000	66	230 000	402	520 000	837	810 000	1 272
20 000	72	240 000	417	530 000	852	820 000	1 287
23 000	78	250 000	432	540 000	867	830 000	1 302
26 000	84	260 000	447	550 000	882	840 000	1 317
29 000	90	270 000	462	560 000	897	850 000	1 332
32 000	96	280 000	477	570 000	912	860 000	1 347
35 000	102	290 000	492	580 000	927	870 000	1 362
38 000	108	300 000	507	590 000	942	880 000	1 377
41 000	114	310 000	522	600 000	957	890 000	1 392
44 000	120	320 000	537	610 000	972	900 000	1 407
47 000	126	330 000	552	620 000	987	910 000	1 422
50 000	132	340 000	567	630 000	1 002	920 000	1 437
60 000	147	350 000	582	640 000	1 017	930 000	1 452
70 000	162	360 000	597	650 000	1 032	940 000	1 467
80 000	177	370 000	612	660 000	1 047	950 000	1 482
90 000	192	380 000	627	670 000	1 062	960 000	1 497
100 000	207	390 000	642	680 000	1 077	970 000	1 512
110 000	222	400 000	657	690 000	1 092	980 000	1 527
120 000	237	410 000	672	700 000	1 107	990 000	1 542
130 000	252	420 000	687	710 000	1 122	1 000 000	1 557
140 000	267	430 000	702	720 000	1 137		

“Texte Berufsrecht”) abrufen. Dort finden Sie auch zum kostenlosen Herunterladen einen Gebührenrechner auf Basis einer Excel-Tabelle, mit dem Sie für beliebige Geschäftswerte den sich aus § 32 KostO (nach altem und nach neuem Recht) ergebenden Gebührenbetrag ermitteln können.

#### 4. Änderung von Bundesnotarordnung und Beurkundungsgesetz

Der Entwurf eines “Gesetzes zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts” (BT-Drucks. 14/6371) sieht eine Umstellung der D-Mark-Angaben in der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz auf Euro im Verhältnis 2:1 vor.

So wird etwa die Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung gem. § 19 a Abs. 3 Satz 1 BNotO von 1 Million D-Mark auf 500.000 Euro umgestellt. Dies bedeutet eine geringfügige Verringerung der Mindestversicherungssumme (500.000 Euro entsprechen 977.915 D-Mark). Diese Umstellung wirkt sich nicht auf bestehende Versicherungsverträge aus. Soweit Notare nur zu der Mindestversicherungssumme versichert sind, führt die Absenkung der Mindestversicherungssumme dazu, dass eine – geringfügig – über der Mindestversicherungssumme liegende Überdeckung vorhanden ist. Es entsteht daher kein Überwachungsaufwand bei den Landesjustizverwaltungen und den Notarkammern, die damit betraut sind, die Einhaltung der Versicherungspflicht zu überwachen (§ 19 a Abs. 3 Satz 3 BNotO). Ebenfalls im Verhältnis 2:1 umgestellt werden die Mindestdeckungssumme der Gruppenanschlussversicherung durch die Notarkammern sowie die Mindestversicherungssumme in der Vertrauensschadenversicherung (§ 63 Abs. 3 Nr. 3 BNotO).

Im Beurkundungsgesetz wird die Beteiligungsschwelle in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9

von 5.000 DM auf 2.500 Euro umgestellt. Hierin liegt ebenfalls eine gewisse Verringerung des Betrages (2.500 Euro entsprechen rund 4.890 DM). Während bisher eine Beteiligung mit einem “anteiligen Betrag des Haftkapitals” von genau 5.000 DM das Mitwirkungsverbot noch nicht auslöste, liegt die gleiche Beteiligung ab dem 1. Januar 2002 über dem entsprechenden Schwellenwert.

#### 5. Führung der Bücher und Verzeichnisse (DONot)

Bücher und Verzeichnisse gem. §§ 6 ff. DONot, insbesondere das Verwahrungsbuch und das Massenbuch, sind ab dem 1. Januar 2002 ausschließlich in Euro zu führen. Die Neufassung der DONot verzichtet auf besondere Vorschriften zur Umstellung auf den Euro und verweist insofern auf die bereits zuvor von den Landesjustizverwaltungen hierzu erlassenen Bestimmungen.

Danach dürfen Verwahrungsbuch und Massenbuch bis einschließlich 31. Dezember 2001 in D-Mark oder Euro geführt werden. Eine Umstellung von D-Mark auf Euro darf nur zum Jahreswechsel erfolgen. Im Verwahrungsbuch des Jahres 2001 ist der Jahresabschlusssaldo in Euro umzurechnen. Dieser ist bei dem Jahresabschluss nebst dem D-Mark-Betrag zu vermerken. In das Verwahrungsbuch 2002 ist der Übertrag des Euro-Betrages vorzunehmen.

Zum 31. Dezember 2001 ist für jede laufende Masse ein Zwischensaldo zu erstellen (wie dies zukünftig stets zu einem Jahresabschluss zu erfolgen hat), der anschließend in Euro umgerechnet und in Spalte 3 des jeweiligen Massenkarteiblattes vermerkt wird. Anschließend sind die Buchungen im Jahre 2002 in den Spalten 4 und 5 unter der Spaltenbezeichnung EUR und Cent vorzunehmen. In der 1. Buchungsspalte kann nachrichtlich die Tatsache der Übernahme auf die neue Seite der Masse und der in Euro umgerech-



Die Pflicht des Notars zur exakten Bücherführung und der krumme Euro-Umrechnungsfaktor passen nicht immer zusammen. Die Lösung: Sonderposten “Rundungsdifferenzen”.

nete Saldo vermerkt werden.

Da zu einer Masse die Mitteilungen über Zinsabschlüsse bzw. Spesenabrechnungen auch nach dem Jahreswechsel erst im Jahre 2002 eingehen können, sind diese im Jahre 2002 in Euro zu buchen. Die im Kontoauszug ausgewiesenen D-Mark-Beträge sind in der Spalte 3 zu vermerken. Soweit die Umrechnung des D-Mark-Betrages in Euro von dem kontoführenden Institut auf dem Kontoauszug nicht ausgewiesen wurde, hat der Notar unverzüglich seine Umrechnung auf den Kontoauszug mit einem entsprechenden Umrechnungsvermerk nebst Datum und Unterschrift anzubringen.

Da bei der Umstellung der Massensalden von D-Mark auf Euro die Beträge gerundet werden, kann die Summe der auf Euro umgestellten Massen von dem auf Euro umgestellten Saldo des Verwahrungsbuches abweichen. Dies ist der Situation vergleichbar, in der ein Anderkonto in einer anderen Währungseinheit als das Massenbuch geführt wird. Für die hier aufgezeigte Rundungsdifferenz ist eine Regelung durch die Landesjustizverwaltungen bisher nicht erfolgt. Um eine korrekte Führung der Bücher nach der Umstellung zu ermöglichen, ist im Verwahrungsbuch des Jahres 2002 nach dem Übertrag in Euro eine gesonderte Buchung unter der Bezeichnung “Sonderposten aus Rundungsdifferenz durch die Währungsum-

#### Ausgewählte Literatur zum Thema Euro-Umstellung

- Böhringer, Notarielle Formalien bei der “Euro“-Umstellung für die GmbH, BWNtZ 1999, 81
- Görk, Noch einmal: GmbH und Einführung des Euro, DNotl-Report 1999, 32
- Hartenfels, Einführung des Euro – Auswirkungen auf die notarielle Praxis, MittRhNotK 1998, 165
- Heidinger, Teilung von Geschäftsanteilen einer GmbH nach Euro-Glättung, DNotZ 2000, 329
- ders., Die Euroumstellung der Aktiengesellschaft durch Kapitalherabsetzung, DNotZ 2000, 661
- Kopp, Gesellschaftsrechtliche Gestaltungen im Hinblick auf den Euro, MittBayNot 1999, 161
- Kopp/Heidinger, Notar und Euro, 1999 (Deutsches Notarinstitut)
- Kopp/Schuck, Der Euro in der notariellen Praxis, 2. Auflage 2000 (Carl Heymanns Verlag)
- Mehler/Birner, Kapitalumstellung von GmbHs auf Euro durch Kapitalerhöhung von maximal 9,99 Euro, MittBayNot 1999, 269
- Tiedtke, Kostenrechtliche Probleme bei Umstellung von Kapitalgesellschaften auf Euro, MittBayNot 1999, 166

stellung auf den Euro“ bei positiver Differenz in der Einnahmenspalte und bei negativer Differenz in der Ausgabenspalte auszuweisen.

Weiter ist zu beachten, dass nach der Umstellung der Kontoauszüge mit Buchungen in D-Mark aus Dezember 2001 noch Anfang 2002 im Notariat eingehen können. Diese sind nach dem Grundsatz der taggerechten Buchung in den umgestellten Büchern für das Jahr 2002 zu verbuchen. Der Buchungsvorgang erfolgt nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen. Da die Bank das Konto zum Ablauf des 31. Dezember 2001 auf Euro umstellt, kann zwischen diesem Saldo und einem dann zu bildenden Massensaldo ebenfalls eine Rundungsdifferenz auftreten.

Die Rundungsdifferenz zum Massensaldo ist im Verwahrungsbuch und im Massensaldobuch zu dokumentieren. Eine Buchung erst zum Zeitpunkt des Abschlusses der Masse ist in diesem Fall nicht möglich, da zum Zeitpunkt der Umstellung des Kontos auf Euro die Rundungsdifferenz zu Tage tritt und ohne sofortige Buchung ein zuverlässiger Abgleich der Masse mit dem jeweiligen Kontostand nicht möglich wäre.

Siehe zum Ganzen: *Bettendorf*, Hinweise für die Hersteller und Anwender von EDV-Programmen im Notariat, Stand: September 2001 (abrufbar unter [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) - Rubrik "BNotK-Service: Merkblätter und Empfehlungen").

## 6. Grundbucheintragungen

Durch Gesetz vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642) wurde in das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 986) ein neuer § 26 a betreffend Eintragungen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro eingefügt.

### DONot in allen Ländern verkündet

Nachdem das federführende niedersächsische Justizministerium im Oktober vergangenen Jahres die Endfassung einer bundeseinheitlichen "Dienstordnung für Notarinnen und Notare" (DONot) vorgelegt hatte (vgl. BNotK-Intern 6/2000, S. 2 ff.), haben nun alle Landesjustizverwaltungen die DONot für ihren jeweiligen Bereich erlassen und verkündet. Als letztes Land reihte sich Baden-Württemberg mit Verkündung der DONot (allerdings nur für die selbständigen Notare) im September ein.

Die einzelnen Dienstordnungen in den Ländern folgen im Wesentlichen der vom niedersächsischen Justizministerium vorgelegten Endfassung. Abweichungen bzw. Ergänzungen wurden nur zu Detailfragen erlassen. Insbesondere haben alle Justizverwaltungen den Vorschlag zu § 15 DONot (Dokumentationen zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten) übernommen.

Im Internet-Angebot der Bundesnotarkammer ([www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) – Rubrik "Texte Berufsrecht") kann eine Fassung der neuen DONot aufgerufen und heruntergeladen werden, die neben den Verkündungsnachweisen die inhaltlichen Abweichungen bzw. Ergänzungen in den einzelnen Ländern enthält.

Danach genügt für die Eintragung der Umstellung im Grundbuch eingetragener Rechte und sonstiger Vermerke auf Euro, deren Geldbetrag in der Währung eines Mitgliedstaates bezeichnet ist, der an der einheitlichen europäischen Währung teilnimmt, in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 der Antrag des Grundstückseigentümers oder des Gläubigers oder Inhabers des sonstigen Rechts oder Vermerks, dem die Zustimmung des anderen Teils beizufügen ist. Antrag und Zustimmung bedürfen dabei nicht der in § 29 GBO vorgesehenen Form.

Ab dem 1. Januar 2002 kann das Grundbuchamt die Umstellung von Amts wegen bei der nächsten anstehenden Eintragung im Grundbuchblatt vornehmen. Es hat die Umstellung einzutragen, wenn sie vom Eigentümer oder vom eingetragenen Gläubiger oder Inhaber des Rechts oder Vermerks beantragt wird. Das Gleiche gilt, wenn bei dem Recht oder Vermerk eine Eintragung mit Ausnahme der Löschung vorzunehmen ist oder das Recht oder der Vermerk auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen wird und die Umstellung beantragt wird. Für Umstellungen ab dem 1. Januar 2002 bedarf es nicht der Vorlage eines für das Recht erteilten Briefs; die Eintragung auf dem Brief wird nicht vermerkt, es sei denn, der Vermerk wird ausdrücklich beantragt.

Erfolgt die Eintragung der Umstellung auf Antrag, beträgt die Gebühr 50 DM bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 und danach 25 Euro. Für Umstellungen von Amts wegen werden keine Gebühren erhoben.

## 7. Auswirkungen im (Kapital-) Gesellschaftsrecht

Die Vorschriften über die Mindesthöhe des Stammkapitals (§ 5 Abs. 1 GmbHG) bzw. des Grundkapitals (§ 6 AktG) wur-

den bereits zum 1. Januar 1999 auf Euro umgestellt. Zu den verschiedenen Fragen der Gesellschaftsgründung im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und 31. Dezember 2001 siehe die Beiträge in BNotK-Intern 2/1998, S. 3 ff. und DNotI-Report 1999, S. 32, jeweils m. w. N.).

Für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 können nur noch Kapitalgesellschaften eingetragen werden, deren Stammkapital bzw. Grundkapital auf Euro lauten. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Eintragung. Für bereits eingetragene Gesellschaften, deren Stammkapital bzw. Grundkapital auf D-Mark lautet, besteht kein Zwang, das Kapital nach dem 31. Dezember 2001 auf Euro umzustellen. Eine solche Umstellung ist jedoch dann erforderlich, wenn nach dem 31. Dezember 2001 eine Kapitalmaßnahme vorgenommen werden soll (vgl. die Registersperren in § 86 Abs. 1 Satz 4 GmbHG und § 3 Abs. 5 EGAktG). Zu praktischen Fragen der Umstellung auf Euro siehe etwa *Kopp*, MittBayNot 1999, 161 ff. Die kostenrechtliche Behandlung der Euroumstellung von Kapitalgesellschaften ist dargestellt bei *Tiedtke*, MittBayNot 1999, 166 ff.



## Das Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr

Mit der Richtlinie 2000/31/EG ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr"; vgl. dazu BNotK-Intern 3/2000, S. 3 f.) haben die Europäischen Gemeinschaften die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 17. Januar 2002 bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr zu schaffen. In Umsetzung der Richtlinie hat die Bundesregierung am 16. Februar 2001 den Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (EGG) beschlossen, das vor allem Änderungen des Teledienstegesetzes (TDG) und des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG) vorsieht. Der Entwurf kann auf den Internet-Seiten der Bundesnotarkammer ([www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) – Rubrik "Gesetzesvorhaben") abgerufen werden.



Auch beim Richtlinien- und Gesetzgeber sorgen die neuen Kommunikationstechniken mitunter für heillose Verwirrung: Stichwort "Herkunftslandprinzip"

## Die Diskussion um das Herkunftslandprinzip

Im Vordergrund der politischen Diskussion steht das Verhältnis des sogenannten Herkunftslandprinzips, nach dem für rechtliche Anforderungen an Anbieter von Telediensten nur das an ihrem Niederlassungsort geltende Recht maßgeblich ist, zum Internationalen Privatrecht der Mitgliedstaaten. Die kryptischen Regelungen der E-Commerce-Richtlinie, die einerseits "keine zusätzlichen Regeln im Bereich des Internationalen Privatrechts" schaffen will, andererseits aber beispielsweise eine Ausnahme für die Rechtswahl vorsieht, wurden bereits als "kollisionsrechtliches Armutszeugnis" (*Sonnenberger*) bezeichnet. Ein gewisser Trost ist insofern die Tatsache, dass das Herkunftslandprinzip auf die Tätigkeit von Notaren keine Anwendung finden wird. Diese – bereits in der Richtlinie enthaltene – Ausnahmeregelung geht auf die maßgebliche Intervention der Bundesnotarkammer auf Brüsseler Ebene im Rahmen der Diskussionen um die E-Commerce-Richtlinie zurück.

## Informationspflichten für Internet-Seiten

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfes sind die Informationspflichten von Telediensteanbietern (§§ 6 f. TDG-E). Von diesen Informationspflichten sind weder Notare noch sonstige öffentliche Stellen ausgenommen, soweit sie geschäftsmäßig

handeln. Geschäftsmäßiges Handeln setzt nach der Begründung zum geltenden TDG (BT-Drucks. 13/7385) lediglich eine nachhaltige Tätigkeit, mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht, voraus. Die Informationspflichten gelten deshalb auch für Internet-Angebote von Notaren.

Der Begriff des Teledienstes umfasst nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TDG die Verbreitung von Informationen über Dienstleistungsangebote, damit also jedenfalls Homepages von Notaren im World Wide Web. Nicht als Teledienst anzusehen ist dagegen die Versendung von E-Mails, da Wesensmerkmal der Teledienste nach § 2 Abs. 1 TDG die individuelle Nutzung eines Angebots durch den Adressaten ist. Eine solche durch den Nutzer bestimmbare Kommunikation liegt beim schlichten Empfang einer E-Mail nicht vor.

Aus § 6 S. 1 TDG-E resultiert für Notare als Anbieter von Telediensten die – bußgeldbewehrte, § 12 TDG-E – Pflicht, folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind [...],
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. [...] Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. [...]
5. [...] Angaben über
  - a) die Kammer, welcher die Dienste-

anbieter angehören,

b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,

c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,

6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.

Die Angaben zu Ziffer 2 umfassen nach der Entwurfsbegründung zumindest die Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse. Nach der Begründung des "Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr" vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) führt das Auftreten mit einer E-Mail-Adresse im Geschäftsverkehr dazu, dass bereits der Mailserver eine zur Herbeiführung des Zugangs im Sinne des § 130 BGB geeignete Empfangsvorrichtung darstellt. Hieraus ergibt sich die Obliegenheit, den Posteingang regelmäßig zu überprüfen. Ferner sind die Grenzen zu beachten, die die Verschwiegenheitspflicht (§ 18 BNotO) für den Versand unverschlüsselter E-Mails mit sich bringt.

Da Gesetzesentwurf und Richtlinie zu Ziffer 3 von einer einzigen Aufsichtsbehörde ausgehen, dürfte die Benennung des Landgerichtspräsidenten als untere Aufsichtsbehörde gemäß § 92 Nr. 1 BNotO erforderlich, aber auch ausreichend sein.

Die in Ziffer 5 aufgeführten Informationspflichten sind nach dem Gesetzesentwurf auf reglementierte Berufe im Sinne der Diplomanerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG beschränkt. Diese Richtlinien sind zwar auf die Amtstätigkeit der Notare nicht anwendbar; da jedoch nach der Gesetzesbegründung alle Berufe, deren Zugang gesetzlich geregelt ist, erfasst werden sollen, dürften nach dem Willen des Gesetzgebers auch die Notare Normadressaten des gesamten § 6 TDG-E sein.

Berufsbezeichnung im dort aufgeführten Sinne ist die Amtsbezeichnung "Notar" oder "Notarin" (§ 2 Satz 2 BNotO). Da der Notar Hoheitsgewalt des ernennenden Bundeslandes ausübt, sollte dieses angegeben werden, zusätzlich aber auch die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat im Sinne der parallelen Richtlinienbestimmung. Als berufsrechtliche Regelungen anzugeben sind nach der Gesetzesbegründung alle Normen, die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs sowie

spezifische Pflichten der Berufsangehörigen regeln, wobei ein Link auf das Angebot einer Kammer für ausreichend gehalten wird. Möglich ist somit ein Link auf das entsprechende Angebot der Bundesnotarkammer ([www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) - Rubrik "Texte Berufsrecht"), das unter anderem die aktuellen Texte von BNotO, BeurkG, KostO, DNot und die Richtlinien aller Notarkammern enthält.

§ 7 TDG-E enthält weitere Informationspflichten für sogenannte kommerzielle Kommunikationen. Bei der Definition dieses Begriffs in § 3 Nr. 5 TDG-E nimmt die Entwurfsbegründung eine Übereinstimmung mit dem wettbewerbsrechtlichen Begriff des "Handelns im geschäftlichen Verkehr und zu Zwecken des Wettbewerbs" an. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Mindestinformationspflichten des § 7 TDG-E wie bereits die Anforderungen des Wettbewerbsrecht neben die speziellen Normen des Berufsrechts zur Außendarstellung des Notars treten. Die neuen Bestimmungen, die insbesondere die Erkennbarkeit des kommerziellen Charakters und die Identifizierbarkeit des Anbieters verlangen, bringen nach der Entwurfsbegründung keine Veränderung gegenüber der bisher durch das UWG geschaffenen Rechtslage mit sich.

## Zeithorizont

Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist wohl im November 2001 zu rechnen. Nach der derzeitigen Entwurfsfassung (Art. 5 EGG) würden sämtliche wiedergegebenen Bestimmungen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Auch wenn Änderungen bei den Informationspflichten aufgrund der detaillier-

ten Vorgaben der EU-Richtlinie nicht wahrscheinlich sind, ist das Fehlen eines Übergangszeitraums angesichts des aufgezeigten Umstellungsbedarfs und der Bußgeldbewehrung bedenklich. Die Bundesnotarkammer hat das Bundesjustizministerium auf diese – alle Anbieter von Telediensten betreffende – Problematik aufmerksam gemacht.

\*\*\*

## Aus der Gesetzgebung

### Schuldrechtsmodernisierung

Das Gesetzesvorhaben zur Schuldrechtsmodernisierung (vgl. BNotK-Intern 4/2001, S. 6 f.) ist in seine entscheidende Phase getreten. Die parlamentarischen Beratungen des Gesetzesentwurfes zur Modernisierung des Schuldrechts gehen ihrem Ende entgegen. Zuletzt wurde der Gesetzesentwurf Ende September im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages beraten. Die abschließenden Lesungen im Bundestag sollen noch im Oktober folgen. Entsprechend den ursprünglichen Planungen soll das gesamte Reformpaket zum 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Die Bundesnotarkammer war bis zum Schluss eng in die Beratungen einbezogen und hat dabei in verschiedenen Stellungnahmen ihre konstruktive Kritik an Einzelregelungen vorgebracht. Viele Vorschläge und Anregungen der Bundesnotarkammer

wurden im Gesetzgebungsvorhaben berücksichtigt. Die verschiedenen Entwürfe und Stellungnahmen können im Internet-Angebot der Bundesnotarkammer ([www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) – Rubrik "Informationen/Presse: BNotK-Informationen") abgerufen werden.

Die grundlegende Umgestaltung des Schuldrechts zum 1. Januar 2002 wird auch in der notariellen Vertragspraxis zu Umstellungsbedarf führen. Die Bundesnotarkammer ist bemüht, allen Kollegen umfassende und zeitnahe Informationen und Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. So erschien in DNotZ 2001, 590 ff. ein Aufsatz von *Brambring* mit dem Titel "Schuldrechtsreform und Grundstückskaufvertrag", der die Auswirkungen der Schuldrechtsmodernisierung auf die notarielle Vertragspraxis beleuchtet. Auch wenn sich der Beitrag notwendigerweise noch auf die Entwurfsfassung des Gesetzes beziehen musste, wird die endgültige Gesetzesfassung hiervon nur noch in Details abweichen. In Zusammenarbeit mit dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) hat die Bundesnotarkammer zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zur Schuldrechtsmodernisierung auf den Weg gebracht. In vielen Fällen finden diese Fortbildungsveranstaltungen auch in Kooperation mit den einzelnen Notarkammern statt. Nähere Informationen hierzu können Sie beim DAI – Fachinstitut für Notare – in Bochum (Telefon: 02 34 / 9 70 64 14; Telefax: 02 34 / 70 35 07; Internet: [www.bnotk.de/dai/dai.htm](http://www.bnotk.de/dai/dai.htm)) oder bei Ihrer Notarkammer anfordern.

### Die elektronische Form

Am 1. August 2001 hat mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr" (BGBl. 2001 I S. 1542) ein fast fünf Jahre währendes Gesetzgebungsvorhaben seinen Abschluss gefunden. Ursprünglich sollten schon im Jahre 1997 im Signaturgesetz neben den technischen Rahmenbedingungen der digitalen Signaturen auch deren Rechtswirkungen im Zivilrecht geregelt werden. Die intensive, auch unter Beteiligung der Bundesnotarkammer geführte Diskussion zog damals jedoch eine Abkopplung und Vertagung des Vorhabens nach sich.

*Die schrecklichen Ereignisse am 11. September 2001 in New York sind auch am Deutschen Bundestag nicht spurlos vorbeigegangen: Beratungen wurden unterbrochen und verschoben, Zeitpläne über den Haufen geworfen.*





Im Zusammenhang mit der vor einigen Monaten abgeschlossenen Novellierung des Signaturgesetzes wurden nun vor allem zwei neue Formvorschriften in den Allgemeinen Teil des BGB eingefügt:

Die "elektronische Form" des § 126 a BGB ersetzt mit gewissen Ausnahmen die Schriftform und verlangt hierfür eine qualifizierte elektronische Signatur. Die "Textform" nach § 126 b BGB hingegen wird für bestimmte Erklärungen und Anzeigen ausdrücklich statt der bisherigen Schriftform für anwendbar erklärt und verlangt lediglich die Abgabe der Willenserklärung in einer zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise.

Von großer politischer wie praktischer Bedeutung ist ferner die Einführung eines Anscheinsbeweises für die Echtheit elektronisch signierter Erklärungen in einem neuen § 292 a ZPO. Schließlich ermächtigt § 130 a ZPO die Landesjustizverwaltungen zur Einführung elektronischer Schriftsätze im Zivilprozess.

Auch wenn die notarielle Amtstätigkeit durch die neuen Vorschriften nicht unmittelbar betroffen ist, hat die Bundesnotarkammer als Zertifizierungsstelle im Rahmen des Pilotprojekts NotarNetz und wegen der allgemeinen Auswirkungen auf die Systematik der Formvorschriften intensiv am Gesetzgebungsverfahren teilgenommen. Während die "elektronische Form" sogar auf einen BNotK-Gesetzesentwurf aufbauen konnte, hat die Bundesnotarkammer die Textform als daneben überflüssig und als Risiko für die Rechtssicherheit kritisiert. Sie befand sich damit auf einer Linie mit Verbraucherschutzverbänden sowie dem Bundesrat. Ebenfalls im Einklang mit Verbrauchervertretern kriti-

sierte man ferner die vorgesehene Beweisregelung als systemwidrigen Eingriff in die freie Beweiswürdigung auf unzureichender Erfahrungsgrundlage.

### Euro-Umstellung im Berufsrecht

Die endgültige Währungsumstellung auf Euro und der Wegfall der DM als Währungseinheit zum 1. Januar 2002 erfordert auch Umstellungen im Berufsrecht der Notare. Die Änderung der Kostenordnung zum 1. Januar 2002 mit einer vollständigen Umstellung aller Wertangaben auf Euro ist in dem "Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenordnung auf Euro (KostREuroG)" vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) enthalten. Die Bundesnotarordnung sowie das Beurkundungsgesetz werden durch das "Gesetz zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts" ebenfalls zum 1. Januar 2002 umgestellt. Dieses Gesetzgebungsvorhaben befindet sich in der abschließenden Phase. Die erforderliche Euro-Umstellung bei der Führung der Bücher und Verzeichnisse war bereits Gegenstand früherer Anordnungen der Justizverwaltungen. Näheres zum Thema Euro-Umstellung aus notarieller Sicht können Sie dem gesonderten Beitrag in diesem Heft (S. 1 ff.) entnehmen.

### Grundstücksrechtsbereinigungsgesetz

Einen weiteren Baustein in der Bereinigung der sachenrechtlichen Verhältnisse

*Mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages am 27.1.2000 (v.l.n.r.: Wagner, DNotI, Berchem, Uni Würzburg, Kanzleiter, Dt. Notarrechtl. Vereinigung) wurde der Grundstein gelegt. Nun ist es Realität: Das Institut für Notarrecht an der Universität Würzburg.*

in den neuen Ländern stellt das im Grundstücksrechtsbereinigungsgesetz enthaltene Verkehrsflächenbereinigungsgesetz dar. Es betrifft Grundstücke, die von einem öffentlichen Nutzer als Verkehrsfläche in Anspruch genommen sind. Dem öffentlichen Nutzer wird ein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages eingeräumt (Erwerbsrecht). Die Bundesnotarkammer konnte erreichen, dass die Ausübung des Erwerbsrechts durch Abgabe eines notariell beurkundeten Angebots zum Abschluss eines Kaufvertrages erfolgt. Die notarielle Form war zunächst nicht vorgesehen. Das Gesetzesvorhaben wurde noch rechtzeitig vor Ablauf des Moratoriums in Artikel 233 § 2 a Abs. 9 EGBGB (30. September 2001) abschließend in Bundestag und Bundesrat beraten.



## Institut für Notarrecht an der Universität Würzburg

Am 27. Januar 2000 wurde zwischen der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung und der Universität Würzburg ein Kooperationsvertrag zur Gründung eines Instituts für Notarrecht an der Universität

Würzburg unterzeichnet (siehe BNotK-Intern 1/2000, S. 2 f.). Voraussetzung für die Anerkennung des Instituts als Einrichtung an der Universität war die Genehmigung des zuständigen bayerischen Kultusministeriums, die bereits damals in Aussicht gestellt worden war.

Unmittelbar nach Unterzeichnung des Kooperationsvertrages hatte das Institut als rechtlich unselbständige Einrichtung unter dem Dach der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung ihre Arbeit aufgenommen. Seit dem Sommersemester 2000 werden von dem Institut Vorlesungsveranstaltungen im Bereich der Vertragsgestaltung angeboten, die ein großes Interesse gefunden haben. Anfang Februar 2001 hat der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie Prozessrecht (Professor Dr. Günter Christian Schwarz) in Zusammenarbeit mit dem Institut für Notarrecht ein Blockseminar zum Thema "Unternehmensnachfolge" abgehalten. Am 22. Juni 2001 fand das Erste Wissenschaftliche Symposium des Instituts für Notarrecht zum Thema "Unternehmensnachfolge im Mittelstand" statt. Darüber hinaus unterstützt das Institut für Notarrecht verschiedene Forschungsprojekte an den Lehrstühlen der Würzburger Universität finanziell und fachlich.

Mit Schreiben vom 2. August 2001 hat das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mitgeteilt, dass dem Antrag der Universität Würzburg



*Wandel und Kontinuität: Franz Josef Haas wurde von seinem Sozius, Prof. Dr. Thomas Durchlaub, als DAI-Vorsitzender abgelöst. Neuer DAI-Schatzmeister ist sein Sohn, Dr. Peter Haas.*

auf Verleihung der Rechtsstellung einer wissenschaftlichen Einrichtung an das Institut für Notarrecht nach Artikel 129 Abs. 5 BayHSchG entsprochen worden ist. Damit kann sich das Institut für Notarrecht ab sofort "Institut für Notarrecht an der Universität Würzburg" nennen.

Der Präsident der Universität Würzburg, Professor Dr. Theodor Berchem, hat dem Institut zur Verleihung dieser seltenen Auszeichnung, mit der die bisherige wissenschaftliche Arbeit des Instituts sowie die Kooperation mit der Universität Würzburg gewürdigt werden, seine Anerkennung ausgesprochen und dabei seine Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass das Institut eine Bereicherung für die Juristische Fakultät der Universität Würzburg darstellt.

\*\*\*

## Führungswechsel beim DAI

### Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltsinstitutes in Bochum am 23. Juni 2001

Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) im DAI-Ausbildungszentrum in Bochum wurde der langjährige Vorsitzende, Rechtsanwalt und Notar Franz Josef Haas, feierlich verabschiedet. Als Nachfolger von Herrn Haas, der bereits seit 1964 vor Umgründung des Instituts für Steuerrecht der Rechtsanwaltschaft e.V. in das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. den Vorsitz inne hatte, wurde von der Mitgliederversammlung der bisherige Schatzmeister, Rechtsanwalt Professor Dr. Thomas Durchlaub (MBA), gewählt. Zum neuen Schatzmeister wählte die Mitgliederversammlung das bisherige Vorstandsmitglied, Rechtsanwalt Dr. Peter Haas. Auch wurde Rechtsanwältin Dr. Katja Mihm, welche zuletzt als stellvertretende Geschäftsführerin der Bundesnotarkammer tätig war, als neue Geschäftsführerin des DAI eingeführt.

Für die Bundesnotarkammer nahm deren Vizepräsident, Rechtsanwalt und Notar Johannes Stockebrand (Präsident der Notarkammer Hamm), an der Veranstaltung teil. In seiner Laudatio hob Stockebrand die Verdienste von Franz Josef Haas im Bereich der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte und Notare hervor und dankte ihm im Namen der Bundesnotar-

kammer für seine jahrzehntelange Arbeit und sein aufopferungsvolles Engagement.

Als Erfolgsmotor des DAI habe sich dabei das System der Fachinstitute erwiesen, deren selbstständiges und eigenverantwortliches Wirken Herr Haas initiiert und stets gefördert habe. Mit dem Beschluss der Bundesnotarkammer, dem DAI beizutreten und das Fachinstitut für Notare zu errichten, habe das DAI seit 1982 Generationen von angehenden Anwaltsnotaren und Notarassessoren zu Notaren ausgebildet. Die herausragenden Leistungen des von Notar Professor Dr. Jerschke geführten Fachinstitutes für Notare seien vorbildlich und fänden überall große Anerkennung.

Das DAI und sein Fachinstitut für Notare wirke aber nicht nur auf fachlicher Ebene in das deutsche Notariat hinein, sondern trage auch dazu bei, dass das Verständnis der verschiedenen Notariatsverfassungen füreinander wachsen konnte. Dies liege u.a. auch darin begründet, dass zahlreiche Referenten des Fachinstitutes für Notare das Notaramt im Hauptberuf ausübten, so dass in vielen Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare ein offener und konstruktiver Dialog zwischen den Notariatsverfassungen geführt werden könne.

Die Wiedervereinigung Deutschlands und die Änderungen im Berufsrecht der Notare hätten das DAI mit vielfältigen Aufgaben konfrontiert, die unter der Leitung von Franz Josef Haas beherzt angepackt und gelöst worden seien.

Die Entwicklung im Bereich des Fachinstituts für Notare in den letzten Jahren hätte zudem gezeigt, dass die Kolleginnen und Kollegen die ihnen durch die BNotO auferlegte Fortbildungspflicht auch dann ernst nähmen, wenn sie nicht sanktioniert werde. Die bisherigen Erfahrungen zeigten, dass das Prinzip der Freiwilligkeit wohl eher geeignet sei, nicht nur die Quantität sondern auch die Qualität der Fortbildung zu gewährleisten. Hier sei das DAI der richtige Ansprechpartner und werde es auch zukünftig sein.

Neben dem Vizepräsidenten der Bundesnotarkammer hoben auch der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Dr. Dombek, der Fachinstitutsleiter für Arbeitsrecht, Dr. Lepsien, und Frau Dr. Mihm die Verdienste von Herrn Haas hervor und dankten ihm für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Im Anschluss hieran wurde Franz Josef Haas von der Mitgliederversammlung einstimmig zum Ehrenvorsitzenden des Deutschen Anwaltsinstituts gewählt.